

**Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gemäß § 77 SGB VIII für Leistungen der
Jugendhilfe im Rahmen der Ambulanten Hilfen Sozialpädagogische Familienhilfe Emden
(SPFH) gemäß §§ 27,31 SGB VIII
für den Vereinbarungszeitraum : 04.07.2012 – 31.07.2013**

**Zwischen
Initiative für Intensivpädagogik gGmbH (IFI), Schmiedestraße 1, 26632 Riepe – vertreten durch
Herrn Feldmann-Neuenkirchen und Herrn Kötterheinrich**

- im Folgenden Einrichtungsträger genannt-

und der

**Stadt Emden, Jugendamt, Maria-Wilts-Straße 3, 26721 Emden
– im Folgenden Jugendamt genannt -**

wird gemäß § 77 SGB VIII die nachstehende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung vom 15.02.2012 die Leistungen im angegebenen Umfang und der jeweiligen Qualität und nach den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bedarfsdeckend zu erbringen und die festgelegten betriebsnotwendigen Anlagen vorzuhalten.
2. Der Einrichtungsträger berücksichtigt Aspekte der Qualitätsentwicklung entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung vom 15.02.2012 und dokumentiert diese nachvollziehbar.
3. Hinsichtlich des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 2 SGB VIII sowie zur Sicherstellung der persönlichen Eignung von Beschäftigten nach § 72 a SGB VIII gilt die zwischen dem Einrichtungsträger und dem Jugendamt geschlossene Vereinbarung vom 26.11.2009. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich ergänzend, bei Neueinstellungen von Stellenbewerbern ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 BZRG zur Vorlage und von seinen Beschäftigten in

regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses zu verlangen.

4. Die Vereinbarung tritt am 04.07.2012 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.07.2013 (Vereinbarungszeitraum). Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer Vertragspartei bis jeweils zum 30.04. eines Jahres gekündigt wird.
5. Aufhebungen, Beendigungen, Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Soweit diese Vereinbarung Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.
6. Die dieser Vereinbarung beigefügte Anlage 1 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
7. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Emden.
8. Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in dieser Vereinbarung.

Emden, 04.07.2012

Einrichtungsträger

Jugendamt der Stadt Emden
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Jugend, Schule, Sport
Im Auftrage

Sprengelmeyer, Fachbereichsleiter

Anlage:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers vom 15.02.2012